



Seehausen am Staffelsee GEMEINDEBLATT

mit den Ortsteilen Riedhausen, Rieden, Seeleiten



Bild: Rupert Wagner

Auf ein Wort unseres Bürgermeisters



Ebola, SARS, Spanische Grippe, SARSCovid, Covid19 und viele mehr. Diese Begriffe bestimmen nun seit einigen Wochen unseren eingeschränkten Alltag.

Noch an Fasching schien alles in Ordnung zu sein und auch die Vorbereitungen auf die Kommunalwahl 2020 verliefen im üblichen Rahmen. Nie im Leben hätten wir uns einen derartig bisher einzigartigen Einschnitt in unser demokratisches Zusammenleben vorstellen können.

Derzeit ist dies aber zu unserem Alltag geworden. Wöchentlich, nein täglich, hoffen wir auf eine weitergehende Normalisierung unseres Lebens und vor allem in allen Formen unseres gewohnten Zusammenlebens.

Schwer gezeichnet sind wir alle von diesen Einschnitten. Jeder Einzelne spürt dies, sei es in der selbst erfahrenen Kurzarbeit oder auch im sozialen Umfeld.

Besonders betroffen sind insbesondere auch unserer Betriebe, die auf „Ihre Kunden“ angewiesen sind. Nicht nur der Gastronomie- und Beherbergungsbereich muss derzeit einen nahezu 100%igen Ausfall verzeichnen. Auch alle unsere Dienstleister sind arg gebeutelt.

Die Aussichten sind schwierig und ungewiss. Wird es bald wieder so werden, wie es vorher war oder wie lange dauern die Einschränkungen noch. Einen Zeitplan für erste Lockerungen gibt es ja.

Überall spürt man Verunsicherung aber auch die Aufbruchsstimmung und den Zusammenhalt.

So freut es mich besonders, dass durch vielfältige Aktionen örtlicher Vereine Unterstützung für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird. Erwähnen möchte ich hier nur die auf breiter Basis unterstützte Aktion des Sportvereins mit den Maskennäherinnen.

Auch die Eigeninitiativen von Betrieben insbesondere die „To-Go-Aktionen“ und Lieferservices der örtlichen Gastronomie müssen hier dringend vermerkt werden.

Dies alles wäre aber nichts, ohne Ihre breite Unterstützung aller lokalen Betriebe über die Gemeindegrenze hinweg.

Dies alles kann aber nur ein Tropfen auf den berühmten „heißen Stein“ sein, wenn die staatlich zugesicherten Unterstützungen an bürokratischen Hürden scheitern. Mit Stundungen und weiteren Maßnahmen geht die Gemeinde vorbildlich voran.

Jetzt ist der Staat am Zug. Ich kann Ihnen nichts versprechen, aber ganz sicher werden die Gemeinde und besonders ich Sie, die Betroffenen, in den dringenden Zukunftsfragen unterstützen.

Wann unser Alltag wieder gewohnt alltäglich sein wird, kann ich Ihnen auch nicht versprechen. Von meiner Seite wünsche ich Ihnen jedoch viel Glück und Erfolg und insbesondere bleiben Sie alle gesund.

Seehausen, den 08.05.2020

Markus Hörmann
Erster Bürgermeister

Kontakt:
m.hoermann@vg-seehausen.de
und Telefon 08841/6169-19

AUS DEN SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2018 wie folgt festgestellt:

Summe bereinigte Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben:

Verwaltungshaushalt: 8.499.454,14 €

Vermögenshaushalt: 2.385.045,90 €

Kasseneinnahmereste: 82.797,10 €

Kassenausgabereste: 24,95 €

Die Soll-Rücklage beträgt zum Jahresende 3.370.463,22 €

Der Schuldenstand beläuft sich zum Jahresende auf 634.186,05 €.

Bauantrag zur Aufstockung und Sanierung eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 478/6, Bahnhofstraße 20, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 478/6 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zur Aufstockung und Sanierung eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht. Anhand der antragsgegenständlichen Unterlagen sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass durch das geplante Vorhaben öffentliche oder private Belange beeinträchtigt würden. Insbesondere ist begrüßenswert, dass im Vorfeld der Eingabeplanung eine Abstimmung mit den unmittelbar betroffenen Nachbarn stattgefunden hat.

Lediglich die gesicherte Erschließung, insbesondere die Oberflächenwasserbeseitigung auf eigenem Grund sowie die wegemäßige Zufahrt zur Garage über Fremdgrundstücke, ist vom Antragsteller im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren noch nachzuweisen.

Der Gemeinderat kann für den Bauantrag -in der Planfassung vom 07.10.2019- zur Aufstockung und Sanierung eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 478/6 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Die gesicherte Erschließung, insbesondere Oberflächenwasserbeseitigung und wegemäßige Zufahrt zur Garage, ist vom Antragsteller im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren gegenüber der Baugenehmigungsbehörde noch nachzuweisen.

Vorbescheidsantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Fl.Nr. 477, Hohenbreitenweg 21, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 477 Gemarkung Seehausen wurde ein Vorbescheidsantrag zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage eingereicht.

Der vorberatende Bauausschuss ist der Ansicht, dass sich der antragsgegenständliche Planungsvorschlag, in der Fassung vom 12.11.2019, in vielerlei Hinsicht nicht in die Eigenart der umliegenden (prägenden) Bebauung einfügt. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens kann insofern nicht in Aussicht gestellt werden.

Da aus Frage 1 zum Vorbescheid ohnehin ein Abbruch des Gebäudebestandes abgeleitet werden kann, wird dem Antragsteller dringend eine komplette Neuplanung bzw. Neuausrichtung empfohlen, bei der sowohl die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten als auch der Zuschnitt des Baugrundstücks wesentlich besser berücksichtigt werden können.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Vorbescheidsantrag -in der Planfassung vom 12.11.2019- zum Abbruch und Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 477 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die gesicherte Erschließung des Baugrundstücks im Rahmen eines späteren Einzelbaugenehmigungsverfahrens vom Antragsteller noch nachzuweisen ist.

Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan „Auweg/Seestraße“ zur Errichtung/Austausch einer Natursteinmauer und einer Natursteintreppe, Fl.Nr. 393/2 und 393/7, Seestraße, Seehausen

Für das Grundstück Fl.Nr. 393/2 und 393/7 Gemarkung Seehausen wurde ein Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan „Auweg/Seestraße“ zur Errichtung/Austausch einer Natursteinmauer und einer Natursteintreppe eingereicht.

Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten „Öffentlichen Grünfläche“ die gleichzeitig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Staffelsee“ liegt.

Im Rahmen der durchgeführten Fachstellenbeteiligung wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Gleichzeitig wurde das naturschutzrechtliche Einvernehmen für eine Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

Nachdem die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ nach der gängigen Rechtsprechung und Literatur bauliche Anlagen wie Natursteintreppen oder Natursteinmauern nicht generell ausschließt und eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes nicht erkennbar ist, könnte aus Sicht der

Verwaltung die Erteilung einer isolierten Befreiung in Aussicht gestellt werden.

Von Seiten des vorberatenden Bauausschusses werden erhebliche Bedenken wegen der Standsicherheit der Seestraße bzw. des straßenbegleitenden Gehweges vorgebracht. Bereits bei Voruntersuchungen für eine Leitungsverlegung (Telekommunikation) im öffentlichen Raum wurden in Teilbereichen erhebliche Senkungen des Gehweges festgestellt. Vor Erteilung einer Befreiung müsste insoweit unbedingt ein Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden. Nachdem hierbei nicht nur das antragsgegenständliche Grundstück betroffen ist, sollte die fachtechnische Untersuchung für sämtliche (möglicherweise) gefährdeten Bereiche durch die Gemeinde selbst in Auftrag gegeben werden.

Unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, stellt der Gemeinderat den eingereichten Antrag auf isolierte Befreiung vom Bebauungsplan „Auweg/Seestraße“ zur Errichtung/Austausch einer Natursteintreppe und einer Natursteinmauer auf dem Grundstück Fl.Nr. 393/2 und 393/7 Gemarkung Seehausen zunächst bis auf Weiteres zurück.

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund einer nicht auszuschließenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ein geeignetes Fachbüro mit der zeitnahen Untersuchung der Standfestigkeit der Seestraße bzw. des straßenbegleitenden Gehweges in den fachtechnisch für erforderlich gehaltenen Teilabschnitten in Auftrag zu geben.

Erlass einer Ortsabrundungssatzung (Einbeziehungssatzung) „Nördlich der Strandbadstraße“, Seehausen – Einleitung eines förmlichen Verfahrens

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hält für die Genehmigungsfähigkeit von zwei Bauvorhaben junger einheimischer Familien, trotz der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten sowie der Darstellungen im Flächennutzungsplan, den Erlass einer Ortsabrundungssatzung (sog. Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für zwingend erforderlich.

Von Seiten der Verwaltung wurde hierzu ein entsprechender Vorentwurf mit einer Abgrenzungslinie „Innenbereich/ Außenbereich“ ausgearbeitet.

Der vorberatende Bauausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Dem Vorentwurf und der Einleitung eines förmlichen Verfahrens kann jedoch näher getreten werden.

Dies wird städtebaulich in erster Linie damit begründet, dass der Erlass der Ortsabrundungssatzung insbesondere den (dringenden) Wohnbedürfnissen der (örtlichen) Bevölkerung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) dient. Die im Vorentwurf dargestellte Abgrenzungslinie sollte hierbei aus generellen erschließungstechnischen Erwägungen

heraus bis zur Vorlage im Gemeinderat noch angemessen nach Osten erweitert werden.

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zum Erlass einer Ortsabrundungssatzung (sog. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung) im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für einen Teilbereich nördlich der Gemeindestraße „Am Strandbad“ und östlich der Gemeindestraße „Roßpoint“.

Der Gemeinderat stimmt hierzu einem von der Verwaltung ausgearbeiteten Satzungsentwurf samt Lageplan in der zur heutigen Sitzung vorgelegten Fassung zu. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB ist von der Verwaltung für die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung noch eine Städtebauliche Begründung auszuarbeiten.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung soll aufgrund der Örtlichkeit die Bezeichnung „Nördlich der Strandbadstraße“ erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die einschlägigen Verfahrensunterlagen die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB durchzuführen.

Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schule/Schulsportplatz“, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Feuerwehrhaus) Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis 05.09.2019 durchgeführt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen sind vom Gemeinderat nunmehr abzuwägen. Eine ausführliche Vorberatung zu den eingegangenen Stellungnahmen, erfolgte in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.09.2019.

A. Behördenbeteiligung

1) Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Stellungnahme vom 16.09.2019 AZ: 31-6102

Abteilung Baurecht

Auszug aus der Stellungnahme

Aus ortsplanerischer Sicht ist die Entwicklung nachvollziehbar, da bestehende Einrichtungen im städtebaulichen Zusammenhang schlüssig erweitert werden. Da im Osten ein neuer Ortsrand ausgebildet wird, wird eine behutsame Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild angeregt. Die 9. Änderung

des FNP ist nachvollziehbar. Es werden keine weiteren Äußerungen vorgebracht.

Die Stellungnahme des Landratsamtes, Abteilung Baurecht deckt sich vollinhaltlich mit den gemeindlichen Intentionen und städtebaulichen Planungszielen dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes. Insoweit wird die fachliche Stellungnahme vom Gemeinderat in vielerlei Hinsicht begrüßt.

Eine behutsame Einbindung des Feuerwehrgerätehauses in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild steht natürlich auch im vordringlichen Interesse des Gemeinderates. Infolgedessen wurden bereits die bisherigen Voruntersuchungen und Planungskonzepte auf der Grundlage eines detaillierten Geländeaufmaßes erarbeitet. Hierbei zeigte sich deutlich, dass unter Zugrundelegung der bisherigen Planungsentwürfe/Modelle des beauftragten Planungsbüros, insoweit keinerlei negativen Auswirkungen oder sonstige unverhältnismäßige Eingriffe in die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten erkennbar sind.

Abteilung Naturschutz

Auszug aus der Stellungnahme

Es ist ein kurzer Umweltbericht zu erstellen, der den Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind zuzuordnen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde gerne behilflich.

Für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht zu erstellen, der den Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB zuzuordnen. Der Gemeinderat ermächtigt hierzu die Verwaltung, bei Bedarf ein geeignetes Fachplanungsbüro einzuschalten bzw. hinzuzuziehen.

Abteilung Immissionsschutz

Gegen die 9. Änderung des FNP bestehen keine grundlegenden Bedenken.

D. Abteilung Wasserrecht

Auszug aus der Stellungnahme

Die Abteilung Wasserrecht schließt sich in wasserrechtlicher Hinsicht den umfangreichen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in deren Stellungnahme vom 02.09.2019 an.

2) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB., Stellungnahme vom 02.09.2019 - AZ: 4-4622-GAP132-17424/2019

Die wasserrechtlichen Ausführungen in der vorgebrachten Stellungnahme beziehen sich im Wesentlichen auf das im Parallelverfahren durchgeführte Bebauungsplanänderungsverfahren „Schule/Schulsportplatz“. Insoweit darf auf die

dortige Abwägung des Gemeinderates in heutiger Sitzung verwiesen werden.

B. Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den sonstigen Behörden

Von den weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie aus der Öffentlichkeit wurden gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht. Insoweit kann unter Zugrundelegung der heutigen Beschlussfassung der sog. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur zeitnahen Weiterführung des Verfahrens gefasst werden.

C. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes samt Begründung, jeweils in der Entwurfsfassung vom 10.05.2019, mit der Maßgabe, dass die in heutiger Sitzung noch beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in geeigneter Weise in die einschlägigen Verfahrensunterlagen eingearbeitet bzw. fachplanerisch untersucht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach entsprechender Überarbeitung der Planungsunterlagen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung und Erweiterung des einfachen Bebauungsplanes „Schule/Schulsportplatz“

Für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schule/Schulsportplatz“ mit gleichzeitiger 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Parallelverfahren) wurde die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 05.08.2019 bis 05.09.2019 durchgeführt. Die dabei eingegangenen Stellungnahmen sind vom Gemeinderat nunmehr abzuwägen. Eine ausführliche Vorberatung zu den eingegangenen Stellungnahmen, erfolgte in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 26.09.2019.

A. Behördenbeteiligung

1) Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Stellungnahme vom 16.09.2019 AZ: 31-6102

Abteilung Baurecht

Auszug aus der Stellungnahme (städtebauliche Konzeption, abwägungsrelevante und redaktionelle Anmerkungen).

Da es sich um ein konkretes Bauvorhaben handelt, dessen Baurecht über den Bebauungsplan abgesichert werden soll, sind Anforderungen an die städtebauliche Entwicklung, an das Orts- und Landschaftsbild gering.

Aus ortsplannerischer Sicht ist die Entwicklung nachvollziehbar, da bestehende Einrichtungen im städtebaulichen Zusammenhang schlüssig erweitert werden.

Mit den Inhalten der 1. Änderung des Bebauungsplanes besteht Einverständnis. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht werden keine weiteren Äußerungen vorgebracht.

Um den Verfahrensstand transparenter zu halten wird empfohlen, dass die Planunterlagen je nach Verfahrensstand als „Vorentwurf“ bzw. „Entwurf“ gekennzeichnet werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes, Abteilung Baurecht, deckt sich vollinhaltlich mit den gemeindlichen Intentionen und städtebaulichen Planungszielen dieses Änderungsverfahrens. Insoweit wird die fachliche Stellungnahme vom Gemeinderat in vielerlei Hinsicht begrüßt.

Der Gemeinderat nimmt weiter zur Kenntnis, dass aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine abwägungsrelevanten Äußerungen vorgebracht werden.

Die redaktionellen Anmerkungen zur Kennzeichnung der Planungsunterlagen als „Vorentwurf“ bzw. „Entwurf“ werden im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Abteilung Naturschutz

1. Eingriffsregelung

Wortlaut der Stellungnahme:

Es ist ein kurzer Umweltbericht zu erstellen, der den Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind zuzuordnen. Bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde gerne behilflich.

Für die 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Schule/ Schulsportplatz“ ist ein Umweltbericht zu erstellen, der den Eingriff in Natur und Landschaft bilanziert. Geeignete Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB zuzuordnen.

Der Gemeinderat ermächtigt hierzu die Verwaltung, bei Bedarf ein geeignetes Fachplanungsbüro (Grünordnungsplaner) einzuschalten bzw. hinzuzuziehen.

2. Grünordnung

Wortlaut der Stellungnahme:

Laut Punkt E. behalten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 10.12.1998 ihre Gültigkeit. Bezüglich der grünordnerischen Festsetzungen ist dies nicht möglich, weil ein Teil des festgesetzten Pflanzstreifens der Erweiterung nach Osten zum Opfer fällt. Wir bitten deshalb, diese Festsetzungen neu zu formulieren und darzustellen, um eine durchgehende Eingrünung des Gebietes zu sichern.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren berichtigt bzw. in geeigneter Weise

aufeinander abgestimmt, um eine durchgehende Eingrünung des Gebietes zu sichern.

Abteilung Immissionsschutz

Auszug aus der Stellungnahme:

Aus immissionsschutzfachlicher Seite bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes, wenn folgende Auflage zu den Festsetzungen durch Text mit aufgenommen wird:

Durch die Erweiterung mit Neubau eines Feuerwehrgerätehauses bzw. Verlegung des Feuerwehrhauses in den östlichen Bebauungsplanbereich muss die Lärmsituation neu betrachtet werden. Die maßgeblichen Immissionsorte liegen im Südosten im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Graswegger“, der als zulässige Art der Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Die Notwendigkeit zur Einholung eines Schallschutzgutachtens bzw. zur prognostischen Beurteilung der Lärmsituation durch die Immissionsschutzbehörde ist erst im Zuge der späteren Einzelbaugenehmigung zu prüfen, da erst zu diesem Zeitpunkt die genaue Lage und Größe des Feuerwehrgeräteplatzes feststeht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die immissionsschutzfachlich für erforderlich gehaltene Auflage ist in die Festsetzungen durch Text aufzunehmen. Das Nähere zu ggf. erforderlichen schalltechnischen Untersuchungen muss insoweit das spätere Einzelbaugenehmigungsverfahren zeigen.

Rein vorsorglich wird die Verwaltung allerdings dazu ermächtigt, bei tatsächlich erkennbarem Bedarf, gleich im Zuge der weiteren Vorentwurfsplanungen ein geeignetes Fachbüro hinzuzuziehen, um spätere Unannehmlichkeiten möglichst frühzeitig zu vermeiden bzw. planerisch gleich von vornherein entgegenwirken zu können.

Abteilung Wasserrecht

Auszug aus der Stellungnahme

Die Abteilung Wasserrecht schließt sich in wasserrechtlicher Hinsicht den umfangreichen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim in dessen Stellungnahme vom 02.09.2019 an.

2) Wasserwirtschaftsamt Weilheim i. OB., Stellungnahme vom 02.09.2019 - AZ: 4-4622-GAP132-17424/2019

Auszug aus der Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung verweisen wir auf ein Urteil des BVerwG vom 21.03.2002 AZ. 4 CN 14/00, wonach der Bauleitplanung eine Erschließungskon-

zeption zugrunde liegen muss, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann.

Der Hinweis, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden und einen Überlauf in den vorhandenen Oberflächenwasserkanal erhalten soll ist hierfür nicht ausreichend. Wir bitten, wie unter Punkt 9.2 in der Begründung zum B-Plan beschrieben, ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept auszuarbeiten und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

Die schadlose Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist durch fachplanerische Ausarbeitung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes unter Zugrundelegung der vorhandenen Untergrundverhältnisse bzw. der weiteren örtlichen Gegebenheiten nachzuweisen. Der Gemeinderat ermächtigt hierzu die Verwaltung, verfahrensbegleitend ein geeignetes Fachbüro zu beauftragen.

2. Fachliche Informationen und Empfehlungen

Es werden noch Informationen und Empfehlungen zu folgenden wasserrechtlichen Belangen vorgebracht: Grundwasser, Lage zu Gewässern, Altlastenverdachtsflächen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Häusliches Schmutzwasser, Industrieabwasser und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen der Wasserrechtsbehörden werden zur Kenntnis genommen. Anhand der im bisherigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sowie unter Zugrundelegung der der Gemeinde vorliegenden Unterlagen, sind die sonstigen Erschließungsanforderungen als gesichert anzusehen. Die hierbei jeweils erforderlichen Kapazitäten, Leitungstrassen und Anschlussvorkehrungen sind Bestandteil der späteren Detail- und Ausführungsplanung.

3) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB., Stellungnahme vom 19.08.2019 – AZ: L2.2-46-2675

Wortlaut der Stellungnahme:

Durch diese Planung gehen 0,40 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dem o. g. Verfahren im Grundsatz zugestimmt. Grundsätzlich gilt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind in jedem Fall zu dulden.

Anhand der verfahrensgegenständlichen Unterlagen sowie unter Zugrundelegung der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten sind keinerlei Anhaltspunkte oder sonstige Erkenntnisse ersichtlich, dass die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen durch das verfahrensgegenständliche

Planungsgebiet beeinträchtigt oder in sonstiger Weise eingeschränkt werden könnten.

Im Übrigen wurden diesbezüglich auch im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung weder aus der Öffentlichkeit noch von den sonstigen am Verfahren beteiligten Fachbehörden etwaige Bedenken vorgebracht.

Auch ein Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nicht erkennbar, da die im Planungsgebiet beanspruchten Flächen bereits durch die derzeitige Nutzung seit Jahrzehnten der landwirtschaftlichen Produktion zur Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen sind.

Insoweit sind nach pflichtgemäßem Ermessen des Gemeinderates anhand der vorgebrachten fachbehördlichen Ausführungen keinerlei Änderungen oder Ergänzungen der verfahrensgegenständlichen Planungsunterlagen erforderlich oder geboten.

B. Öffentlichkeitsbeteiligung

Private Einwendungsführer 01

Stellungnahme mit Bildern (Sponnier und Schrimpf) sowie Unterschriftenliste vom 21.08.2019

Wortlaut der Stellungnahme:

Gegen die geplante Erweiterung des Bebauungsplanes „Schule / Schulsportplatz“ und den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses östlich der Turnhalle haben wir folgende Einwände:

1. Verschlechterung des Ortsbildes und unnötiger Flächenverbrauch bzw. Versiegelung: Etliche Künstler und Fotografen wählten die Ansicht von Osten um ein typisches und wunderbares Bild von Seehausen mit See und Vor-alpenlandschaft zu zeigen, z. B. die bekannte Radierung von Hans Sponnier oder die zur Zeit im Murnauer Museum gezeigte Landschaft von Georg Schrimpf. Die neugebaute Turnhalle hat leider diesem Bild schon schweren Schaden zugefügt und wir befürchten, dass eine weitere Bebauung in diese Richtung es endgültig zu einem „Industriegebiet“ verkommen lassen würde.
2. Die bestehende Pausenwiese der Schule müsste weiter nach Osten verlegt werden. Das wäre nachteilig und wir fänden es schade.
3. Ein neues Feuerwehrgerätehaus inklusive Bauhof sollte u. E. auf dem Grund der alten Gebäude errichtet werden. Dazu sollten diese samt ehemaligem Schlachthaus abgerissen und der Platz neu überplant werden.

Evtl. sind auf diesem Gelände, wegen einer ehemaligen kleinen Müllkippe Altlasten zu erwarten die aber sicher beherrschbar sind.

Eine Ampelanlage könnte bei Einsätzen die sichere und schnelle Ausfahrt gewährleisten. Im Gegensatz dazu fänden wir eine Ausfahrt entlang der Turnhalle und in der Nähe der Schule wie jetzt geplant, problematisch und gefährlich.

4. Dass es in Seehausen eine gut funktionierende, freiwillige Feuerwehr gibt, finden wir fantastisch und sicher gehört diese auch bestmöglich unterstützt. Wie bei anderen Rettungsorganisationen auch wird es wahrscheinlich nicht leicht sein, den Personalstand in Zukunft zu halten. Viele junge Leute arbeiten auswärts und sind gezwungen zu pendeln oder können sich leider nicht dazu aufraffen mitzumachen. Zudem werden die Fahrzeuge und Geräte komplizierter und auch teurer, so dass auch die Feuerwehren gezwungen sein werden über die Ortsgrenzen hinweg stärker zusammenzuarbeiten und sich zu spezialisieren. (Seehausen und die Rettung auf und am See z. B.) Ein vernünftiger Gebäudebestand dürfte daher für lange Zeit ausreichen.

Den Einwendungen, vorgebracht mit Schreiben vom 21.08.2019, kann nicht gefolgt werden.

Die städtebauliche Erforderlichkeit sowie die wesentlichen Planungsziele des Änderungsverfahrens ergeben sich aus mittlerweile jahrelangen Voruntersuchungen und Variantenprüfungen für einen geeigneten Standort eines (zeitgemäßen) Feuerwehrgerätehauses.

Nach intensiver Variantenprüfung -neben einer zunächst favorisierten Aufrechterhaltung des bisherigen Standortes wurden weitere Alternativen im gesamten Gemeindegebiet untersucht- kristallisierte sich der jetzige Standort in vielerlei Hinsicht eindeutig als die städtebaulich verträglichste, wirtschaftlichste und nachhaltigste Lösung für ein Feuerwehrgerätehaus mit den heutigen Ansprüchen und stringenten Feuerwehr-DIN-Vorschriften heraus.

Die vorgebrachten Einwendungen sind aus ortsbild- und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten zunächst nachvollziehbar. Gleichwohl sind dem Gemeinderat die von Seiten der Einwendungsführer bemängelten Eingriffe in das vorhandene Landschaftsbild bekannt und insofern natürlich auch die damit verbundenen Folgewirkungen bewusst. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass jegliche Bautätigkeiten einen Eingriff in ein bekanntes Orts- und Landschaftsbild hervorrufen.

Gerade aus ortsplanerischer Sicht bietet sich die verfahrensgegenständliche Entwicklung aber an, da bereits bestehende Einrichtungen im städtebaulichen Zusammenhang schlüssig und organisch erweitert werden.

Da hierdurch im Osten ein neuer Ortsrand ausgebildet wird, wird auch von Seiten des Gemeinderates auf eine behutsame Einbindung in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild größter Wert gelegt.

Um diesen wichtigen Belang von vornherein zu gewährleisten, wurden bereits die ersten Planungsentwürfe eines möglichen Gebäudekomplexes durch das beauftragte Planungsbüro auf der Grundlage eines detaillierten Geländeaufmaßes entwickelt und zusätzlich anhand eines Gelände- und Gebäude-Modells „plastisch“ veranschaulicht.

Hierbei zeigte sich deutlich, dass unter Zugrundelegung der bisherigen Planungsentwürfe/Modelle ein behutsamer Umgang mit den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten gewährleistet ist.

Die hierzu vorgebrachten Einwände und Befürchtungen über unverhältnismäßige Eingriffe in das Ortsbild oder gar die Entstehung eines „Industriegebietes“ sind hierbei gerade nicht erkennbar und müssen insoweit in aller Deutlichkeit zurückgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Verlegung der Pausenwiese sind keine besonderen Nachteile erkennbar.

Auch im Hinblick auf die Verkehrsanbindung an die Staatsstraße 2372 sind nach den bisherigen Erkenntnissen und Untersuchungen keine besonderen Gefährdungen oder Anforderungen an Verkehrsregelungen (wie z. B. Ampelanlagen) ersichtlich. Gegenüber der bisherigen Situation sind jedenfalls in vielerlei Hinsicht deutliche Verbesserungen zu erwarten.

Im Übrigen wurden auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden (insbesondere Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Regierung von Obb., Planungsverband Region Oberland, Staatliches Bauamt WM) keine Bedenken gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schule/Schulsportplatz“ vorgebracht. Vielmehr wurde das gemeindliche Planungskonzept von den genannten Fachbehörden als schlüssig und nachvollziehbar angesehen.

Abschließend darf zu Ziffer 4. des Einwendungsschreibens noch mitgeteilt bzw. klargestellt werden, dass der Gemeinderat den dort vorgebrachten Ausführungen weitgehend folgen kann.

Ein „bedarfsgerechter“ und gleichzeitig „zukunftsorientierter“ Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, unter besonderer Berücksichtigung der derzeitigen und langfristig zu erwartenden örtlichen und gesamtgesellschaftlichen Gegebenheiten

ten, muss auch im vordringlichen Interesse bzw. nachhaltigen Abwägungsermessens der Gemeinde liegen.

Hier gilt es die derzeit noch erkennbaren unterschiedlichen Interessenslagen, unter besonderer Würdigung der Belange und Bedürfnisse der örtlichen Feuerwehr gegenüber den sonstigen zu würdigenden privaten und öffentlichen Belangen, noch gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen.

C. Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den sonstigen Behörden

Von den weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie aus der Öffentlichkeit wurden gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schule/Schulsportplatz“ im Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Insoweit kann unter Zugrundelegung der heutigen Beschlussfassung der sog. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur zeitnahen Weiterführung des Verfahrens gefasst werden.

D. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat billigt den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schule/Schulsportplatz“ samt Begründung, jeweils in der Entwurfsfassung vom 10.05.2019, mit der Maßgabe, dass die in heutiger Sitzung noch beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in geeigneter Weise in die einschlägigen Verfahrensunterlagen eingearbeitet bzw. fachplanerisch untersucht werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach entsprechender Überarbeitung der Planungsunterlagen die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Gemeinde Seehausen, Mauritiusstraße / Am Fügsee – Vergabe Bauleistungen

Herr Bürgermeister Hörmann trägt den Schriftsatz des Planungsbüros vom 27.11.2019 hinsichtlich des Ergebnisses der Ausschreibung samt Vergabevorschlag vor.

Insgesamt wurden 6 prüffähige Angebote abgegeben. Das Ingenieurbüro schlägt vor, den Auftrag an den Billigstbieter unter Ausschluss des Nebenangebots zu vergeben. Herr Bgm. Hörmann teilt abschließend noch mit, dass im Laufe des heutigen Tages der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid zur Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung des südlichen Bereiches von Riedhausen eingegangen ist. Ungeachtet dessen wurde aber rein vorsorglich der schriftliche Auftrag bereits an den Billigstbieter erteilt, um die Angebotsbindefrist zu wahren.

Unter Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt stimmt der Gemeinderat Seehausen a. Staffelsee nachträglich der Auftragsvergabe zu.

Gemeinde Seehausen, Seestraße 1 – Ausbau Dachgeschoß Pfarrhof / Vergabe

Herr Bgm. Hörmann trägt das Ergebnis der Ausschreibung samt Vergabevorschlägen für die Gerüstbauarbeiten, Zimmererarbeiten und Spenglerarbeiten zur bauphysikalischen Ertüchtigung des Dachraumes im Heimatmuseum vor.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Auftragsvergaben gemäß dem Vergabevorschlag zu erteilen sind. Herr Bgm. Hörmann wird ermächtigt, die Verträge zu unterzeichnen.

Gemeinde Seehausen, Strom – Konzessionsvertrag

Mit öffentlicher Bekanntmachung wurde am 05.06.2019 die Vergabe der Konzession für die Stromversorgung veröffentlicht. Lediglich von der Oberland Stromnetz GmbH & Co. KG liegt eine Bewerbung vor. Dies wurde dem Stromanbieter so auch mitgeteilt. Aufgrund dessen hat die Oberland Stromnetz GmbH & Co.KG der Gemeinde ein entsprechendes Vertragsangebot unterbreitet.

Die Gemeinde schließt mit der Oberland Stromnetz GmbH & Co.KG den im Sachverhalt genannten Konzessionsvertrag ab. Herr Bgm. Hörmann wird ermächtigt, die vorliegenden Konzessionsverträge zu unterzeichnen.

ZV KDZ Oberland – Vergabezentrum für Gemeinden

Herr Bgm. Hörmann trägt den Schriftsatz des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland vom 15.11.2019 vor. Laut diesem Schreiben haben die Mitglieder des ZV KDZ Oberland beschlossen, dass dem Zweckverband das Vergabewesen als weitere Aufgabe übertragen wird. Die Gemeinderatsmitglieder nehmen die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Ratsmitglieder sind mehrheitlich der Ansicht, dass nach aktueller Lage der Dinge das Vergabewesen nicht dem neu eingeführten Vergabezentrum übertragen wird.

Breitbandversorgung, Anfertigung Masterplan – Förderantrag

Am 22.11.2019 fand ein Sondierungsgespräch zwischen Vertretern der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee und der Breitbandberatung Bayern GmbH statt. Die Breitbandberatung Bayern GmbH unterstützt die Kommunen insbesondere bei der Durchführung von Breitbandförderprogrammen.

Im Rahmen des Gespräches wurde auch die Verlegung von Speedpipe-Leerrohrnetzen für eine spätere Glasfaserkabelerschließung erörtert. Im Hinblick auf den Aufbau eines zukunftsträchtigen Glasfaserkabelnetzes ist nach Ansicht der

Breitbandberatung Bayern GmbH die Ausarbeitung eines förderfähigen Glasfaser-Masterplanes unabdingbar.

Mit Hilfe dieses Masterplanes lässt sich beispielsweise die aktuelle Situation über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Telekommunikationssysteme im gesamten Gemeindegebiet bewerten. Darüber hinaus beinhaltet der Masterplan auch eine transparente Darstellung über die in der Gemeinde vorhandenen Ausbaumöglichkeiten und kann als Entscheidungshilfe für den Gemeinderat herangezogen werden.

Gemäß der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaues in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden Ausgaben für Beratungs-/ Planungsleistungen einmalig in Höhe von bis zu 50.000,00 € brutto gefördert. In diesem Rahmen erfolgt eine Förderung in voller Höhe. Ergänzend teilt Herr Bgm. Hörmann mit, dass eine landkreisweite Markterkundung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bereits in Auftrag gegeben wurde und diese Erkundung auch schon abgeschlossen sein müsste. Nach Ansicht von Herrn Bgm. Hörmann ist im Rahmen der Grundlagenermittlung zur Erstellung des Masterplanes die Verwendung dieses Markterkundungsergebnisses abzuklären.

Unter Einbeziehung der Ausführungen im Sachverhalt kommen die Mitglieder des Gemeinderates überein, einen Glasfaser-Masterplan für das gesamte Gemeindegebiet anfertigen zu lassen. Herr Bgm. Hörmann wird beauftragt, die Einleitung des im Sachverhalt näher beschriebenen Bundesförderverfahrens bei der zuständigen Förderstelle zu beantragen.

Winterhalteverbote

Herr Bgm. Hörmann weist darauf hin, dass die zur besseren Ausübung des Winterdienstes entsprechende Winterhalteverbote ausgesprochen wurden. Diesbezüglich bittet Herr Bgm. Hörmann die Sachbearbeiterin des Ordnungsamts in der Verwaltungsgemeinschaft die aktuelle Sach- und Rechtslage dem Gemeinderat näher zu bringen. Im Besonderen ging die Sachbearbeiterin auf die Parksituationen im Gemeindegebiet, die mit Hilfe von entsprechenden Lichtbildern belegt wurde, ein. Laut Ausführungen der Sachbearbeiterin würde die teils unmögliche Wildparkerei in den Gemeindestraßen dazu führen, dass der Winterdienst nicht mehr ordnungsgemäß ausgeführt wird. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinde ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrssicherungspflicht nicht mehr nachkommen kann. Ferner erläutert sie auf Nachfrage eines Gemeinderatsmitgliedes die Unterschiede zwischen einem absoluten Halteverbot und einem Parkverbot.

FFW Seehausen, Reparatur Luftkissenboot

Herr Bgm. Hörmann trägt die eingegangenen Schriftsätze der Rechtsanwaltskanzlei Grabo & Schmid vor. Nachdem die

Gegenseite keine Antwort hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche eingereicht hat, wurde im Auftrag der Gemeinde ein Gutachten eingeholt, um feststellen zu können, wer für den Schaden am Luftkissenboot verantwortlich ist. Das vorliegende Gutachten besagt, dass Ursache für den Motorschaden am Luftkissenboot ein Montagefehler war. Über die Rechtsanwaltskanzlei wurde der für die in Erwägung gezogene Klageerhebung erforderliche Kostenvoranschlag eingeholt.

Laut diesem Voranschlag belaufen sich die Kosten für den Einbau eines neuen Motors auf 11.900,00 € inkl. MwSt. Das Hovercraftboot ist im Betriebszustand ca. 19.000,0 € wert.

Darüber hinaus wurde rein vorsorglich für die Reparatur ein Angebot von der Boote-Service Oberbayern eingeholt. Laut diesem Angebot wird der Zylinderkopf-Austausch seitens der Firma gespendet, sodass für die Reparatur ein Angebotspreis in Höhe von 4.290,00 € inkl. MwSt. verbleibt.

Nachdem wie bereits einleitend erwähnt die Gemeinde hinsichtlich des Montagefehlers eine Klageerhebung in Betracht zieht, müssen die ausgetauschten Motorteile sorgfältig aufbewahrt werden. Des Weiteren muss damit gerechnet werden, dass, sofern keine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien erzielt wird, das Gericht die nochmalige Bewertung des gemeindlichen Gutachtens durch einen weiteren Sachverständigen anordnet.

Der Gemeinderat ermächtigt Herrn Bürgermeister Hörmann und den 1. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Seehausen a. St. die Reparatur des Luftkissenbootes in die Wege zu leiten.

Förderverein historisches Bahn-Wasserkraftwerk Kammerl

In dieser Angelegenheit trägt Herr Bgm. Hörmann eine E-Mail vom 11.12.2019 vor. Mittels dieser E-Mail wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass der Förderverein eine neue Satzung erlassen hat. Gleichzeitig wurden auch die Beiträge modifiziert. Für Gemeinden wird nunmehr ein Beitrag in Höhe von 180,00 € statt wie üblich 360,00 € fällig. Auf Basis dieser Beitragsmodifizierung wurde dem Förderverein beigetreten. Der Gemeinderat nimmt den Beitritt wohlwollend zur Kenntnis.

Gemeinde Seehausen – Verabschiedung Gemeinderat Herr Dr. Gloeck / Vereidigung Herr Schweiger

Herr Bgm. Hörmann bedankt sich beim ausscheidenden Gemeinderatsmitglied Herrn Dr. med. Tobias Glöck für die langjährige und konstruktive Zusammenarbeit im Gemeinderat. Dessen Nachrücker ist Herr Peter Schweiger. Herr Bgm. Hörmann nimmt dem nachrückenden Gemeinderatsmitglied den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab. Hierzu erheben sich alle Anwesenden von ihren Plätzen.

[Bauantrag zur Errichtung von 8 Doppelhaushälften mit Privatstraße, Bebauungsplangebiet „Westlich der Fügseestraße“ in Riedhausen – Bauplanungsrecht und Erschließungsfragen](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 1151/6, 1151/7, 1152 und 1213 der Gemarkung Seehausen wurde bereits am 05.06.2019 ein Bauantrag als Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau von 8 Doppelhaushälften mit Privatstraße eingereicht.

Aufgrund der nicht gesicherten Erschließung konnte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2019 sein gemeindliches Einvernehmen nicht erteilen. Die antragsgegenständlichen Unterlagen wurden mit dem nicht erteilten Einvernehmen am 04.07.2019 an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen übersandt. Seit diesem Zeitpunkt liegen die Unterlagen dort zur weiteren Bearbeitung.

Zur Regelung der Erschließung des gesamten Baugebietes hat die Gemeinde mit der damaligen Eigentümerin der Buchgrundstücke Fl.Nrn. 1151, 1151/2, 1151/7, 1151/6 und 1152 Gemarkung Seehausen einen Erschließungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag regelt unter anderem die Straßenerschließung, die Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung (= Schmutzwasser- und Regenwasserbeseitigung). Des Weiteren liegt der Gemeinde bereits auch ein detailliertes Erschließungskonzept vom 14.10.2019 vor. Dieses Konzept dient als Prüfungsgrundlage.

Mittlerweile wurden die Buchgrundstücke Fl.Nrn. 1151/2, 1151/7, 1151/6 und 1152 an einen Bauträger veräußert. Lediglich das Grundstück Fl.Nr. 1151 hat sich die Veräußerin einbehalten. Die Verkäuferin hat mit dem Käufer einen Kaufvertrag geschlossen, der auch die Übernahme der Rechte und Pflichten aus dem mit der Gemeinde geschlossenen Erschließungsvertrag beinhaltet. Insofern ist nunmehr der Bauträger Ansprech- bzw. Vertragspartner der Gemeinde in allen Rechts- und Erschließungsfragen.

Die Abklärungsgespräche betreffend der Anschlussherstellungen des Buchgrundstückes Fl.Nr. 1151 hat der Bauträger mit der Eigentümerin hingegen selbst zu führen. Das Baugebiet soll mittels einer privaten Erschließungsstraße wegemäß erschlossen werden. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind als erfüllt anzusehen.

Die künftige Wasserversorgung des gesamten Baugebietes wurde mit der zuständigen Stelle der Gemeinde abgeklärt. Infolgedessen kann das Baugebiet hinsichtlich der Wasserversorgung als erschlossen angesehen werden.

Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung kann das Baugebiet als erschlossen angesehen werden, da laut Prüfungs-

ergebnis der Gemeindewerke Murnau ein zustimmungsreifes Entwässerungskonzept vorgelegt wurde.

Allerdings ist hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung festzustellen, dass unter Einbeziehung des vorliegenden Entwässerungskonzeptes das Baugebiet nach wie vor nicht erschlossen ist. Zur Regelung der Niederschlagswasserbeseitigung für den gesamten Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes liegt ein wasserrechtlicher Erlaubnisbescheid vom 04.11.2013 vor. Diese wasserrechtliche Erlaubnis war auch Gegenstand des geschlossenen Erschließungsvertrages. Die Erlaubnis sieht gemäß Art. 61 BayWG eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) vor. Um dieser Forderung Rechnung tragen zu können, wurde das eingereichte Entwässerungskonzept einem von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen zur Prüfung vorgelegt. Laut dessen Stellungnahme entspricht die im Entwässerungskonzept dargestellte Niederschlagswasserbeseitigung nicht den Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Infolgedessen ist eine wasserrechtliche Bauabnahme auf Grundlage der vorliegenden Planfassung nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass nach erfolgter Rücksprache des gemeindlichen PSW sowohl dem Planer als auch dem Bauherrn diese Unstimmigkeit bekannt ist.

Insofern ist das Baugebiet bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung nach wie vor nicht erschlossen, ohne dass dies die Gemeinde in irgendeiner Weise zu vertreten hätte. Folglich kann (darf) der Gemeinderat sein gemeindliches Einvernehmen nach wie vor nicht erteilen, um in keine ungewollte Erschließungsverpflichtung zu geraten.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts sowie der Komplexität der Angelegenheit mit einer kompletten Neuerschließung bzw. Neuordnung eines gesamten Baugebietes, wird es aus Sicht der Gemeinde für erforderlich gehalten, eine Überprüfung des Vorhabens in einem formellen Genehmigungsverfahren zu fordern. Um hierbei nicht weitere Zeit zu verlieren, wird die Verwaltung ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen nach Vorlage bzw. Nachweis der gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag als Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau von 8 Doppelhaushälften mit Privatstraße auf dem Grundstück Fl.Nr. 1151/6, 1151/7, 1152 und 1213 der Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach wie vor nicht erteilen.

Unter weiterer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt wird von der Gemeinde eine Überprüfung des gesamten

Vorhabens in einem formellen Genehmigungsverfahren für erforderlich gehalten. Die Verwaltung wird insoweit beauftragt, ein formelles Baugenehmigungsverfahren einzuleiten.

Ferner wird die Verwaltung –insbesondere aus Zeitgründen– dazu ermächtigt, nach Vorlage bzw. Nachweis der gesicherten Niederschlagswasserbeseitigung das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

[Standsicherheitsnachweis entlang der Seestraße](#)

Herr Bgm. Hörmann teilt mit, dass zur Ausarbeitung eines Standsicherheitsnachweises für fünf Böschungsbereiche entlang der Seestraße ein Angebot vom 21.01.2020 vorliegt. Laut diesem Angebot belaufen sich die Kosten auf 7.264,95 € brutto.

Unter Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt beschließt der Gemeinderat, die Firma mit der Anfertigung des besagten Standsicherheitsnachweises zu beauftragen.

[Zugspitz Region GmbH, e-Streetscooter für Bauhöfe](#)

In dieser Sache trägt Herr Bgm. Hörmann den Schriftsatz der Zugspitz Region GmbH vom 16.01.2020 vor. Der Beirat Energie und Klimaschutz der Zugspitz Region GmbH stellt über einen Zeitraum von fünf Wochen den Bauhöfen des Landkreises einen e-Streetscooter kostenlos zur Verfügung. Während dieser Testphase können sich die Bauhöfe ein Bild von diesem Arbeitsfahrzeug verschaffen.

[Tierschutzverein e. V., Aufwendersersatz für Fundtiere](#)

Der Tierschutzverein des Landkreises Garmisch-Partenkirchen e.V. übersandte der Gemeinde die Fundtierstatistik des Kalenderjahres 2019. Während alle Hunde wieder an ihre Besitzer zurückgegeben werden konnten, verblieben bei den Katzen und Kleintieren mehr als die Hälfte im Tierheim. Laut vorliegender Tierstatistik 2019 wurden insgesamt 1050 Tiere aufgenommen und betreut. Der Verein bittet die Anweisung der vereinbarten Fundtierpauschale in Höhe von 0,70 € pro Einwohner je Kalenderjahr zu veranlassen. Die Gemeinderatsmitglieder sind mit der Zahlung der Pauschale einverstanden.

[Gasthof Stern, Lüftungsanlage „Küche“ und „Alter Saal“](#)

Herr Bgm. Hörmann berichtet, dass immer mehr Beschwerden über Geruchsbelästigungen in der „Küche“ und im „Alten Saal“ des Gasthofes Stern zu vernehmen sind. Deshalb fand eine Inaugenscheinnahme der Lüftungsanlage der „Küche“ sowie des „Alten Saals“ des Gasthofes Stern zusammen mit Vertretern der Lüftungsfirma und dem Planer statt. Während dieser Besichtigung wurde festgestellt, dass die Lüftungsanlage unbedingt gereinigt werden muss. Anschließend ist eine Bestandsaufnahme zur Feststellung des Anlagenzustandes durchzuführen.

[Brücke Oberland e.V., Mobile Jugendsozialarbeit, Abschlussbericht](#)

Herr Bgm. Hörmann trägt das Ergebnis des Abschlussberichtes der zuständigen Streetworkerin vom 15.01.2020 vor. Laut diesem Bericht ist im Großen und Ganzen ein positives Fazit zu ziehen.

[Vorbescheidsantrag \(1. Tektur\) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage, Fl.Nr. 1513 und 1512/3, Seewaldweg 5](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 1513 und 1512/3 Gemarkung Seehausen wurde ein abgeänderter Vorbescheidsantrag (1. Tektur) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage eingereicht. Das nunmehr antragsgegenständliche Tektur-Vorhaben wurde auch anhand eines Phantomgerüsts vor Ort ausgesteckt.

Der vorberatende Bauausschuss ist der Ansicht, dass anhand der zu beurteilenden Änderungsplanung (i. d. Planfassung vom 11.09.2019) sowie unter Zugrundelegung des vor Ort besichtigten Phantomgerüsts nunmehr davon auszugehen ist, dass sich das antragsgegenständliche Tektur-Vorhaben von der in Erscheinung tretenden Gesamtkubatur (noch) in die Eigenart der näheren prägenden Umgebung einfügt.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Vorbescheidsantrag (1. Tektur i. d. Planfassung vom 11.09.2019) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1513 und 1512/3 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, seine Zustimmung aus bauplanungsrechtlicher Sicht (insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des Einfügungsgebotes) nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Im Übrigen darf auf die Ausführungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2019, insbesondere im Hinblick auf die nach wie vor nicht gesicherte Erschließung, verwiesen werden. Ergänzend hierzu wird von Seiten des Gemeinderates rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer möglicherweise angedachten Erschließung über die Ostseite des (wohl) mit einer Grunddienstbarkeit belasteten Grundstücks Fl.Nr. 1514/4 Gemarkung Seehausen, das nördlich liegende gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 1515/2 Gemarkung Seehausen nicht tangiert oder überfahren werden darf. Aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten wird eine derartige Erschließung aber wohl ohnehin für nicht umsetzbar gehalten.

[Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Fl.Nr. 1489, Seeblickweg 8, Bebauungsplan „In der Leiten“](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 1489 Gemarkung Seehausen wurde ein Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage eingereicht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „In der Leiten“.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Vorbescheidsantrag (i. d. Planfassung vom 16.01.2020) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1489 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Unabhängig von den im Vorbescheidsverfahren gestellten Fragen wird rein vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass die Erschließung des Grundstücks bzw. Neubauvorhabens nach derzeitigem Stand der Dinge nicht gesichert ist (insbesondere Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung). Die erforderlichen Nachweise einer (dinglich) gesicherten Erschließung müssten insoweit im Zuge eines späteren Einzelbaugenehmigungsverfahrens von Seiten der Antragsteller, als Grundvoraussetzung für eine tatsächliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, zwingend erbracht werden.

[Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 244/28, Roßpoint 13, Bebauungsplan „Unteres Seefeld – Teil B“](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 244/28 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage eingereicht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Unteres Seefeld – Teil B“. Den antragsgegenständlichen Unterlagen liegen folgende Befreiungsanträge bei:

1. Überschreitung der zulässigen Wandhöhe (gemessen von OK natürliches Gelände bis OK Fußpfette) von 4,00 m auf 5,00 m, um das OG als Wohnraum ausbauen zu können.
2. Dacheindeckung mit anthrazit getönten Dachziegeln (anstatt rot bis rotbraun)

Von Seiten des vorberatenden Bauausschusses wird anhand der örtlichen Gegebenheiten sowie unter Zugrundelegung der antragsgegenständlichen Eingabeplanung die begehrte Wandhöhenüberschreitung –gerade in Zeiten knapper Wohnraumverhältnisse– für städtebaulich vertretbar angesehen. In Anlehnung an die umliegende Bebauung gilt dies auch für die beantragte Dacheindeckung mit anthrazit getönten Dachziegeln.

Auch die Erschließung des Grundstücks ist in allen erforderlichen Sparten gesichert.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag vom 14.02.2020 zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 244/28 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

Die antragsgegenständlichen Befreiungsanträge werden auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen für städtebaulich vertretbar angesehen, ohne die Grundzüge des Bebauungsplanes „Unteres Seefeld – Teil B“ zu berühren oder eine ungewollte Bezugsfallwirkung innerhalb des Planungsgebietes auszulösen. Die Erschließung des Grundstücks ist in allen erforderlichen Sparten gesichert.

In diesem Zusammenhang macht der Gemeinderat allerdings bereits frühzeitig darauf aufmerksam, dass spätestens mit der Anlage bzw. baulichen Herstellung des bereits herausgemessenen öffentlichen Fußweges (Fl.Nr. 244/22) auch die bebauungsplankonforme Erschließungsabwicklung der Grundstücke Fl.Nrn. 244 und 244/25 Gemarkung Seehausen nach Norden über die Straße „Unteres Seefeld“ umzusetzen ist.

[Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 425, Grandlweg 14, Bebauungsplan „Grandlweg/Auweg“](#)

Für das Grundstück Fl.Nr. 425 Gemarkung Seehausen wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage eingereicht. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Grandlweg/Auweg“. der Angelegenheit mit dem Bauamt der VGem. Seehausen a. St. in Verbindung setzen.

Der Gemeinderat kann für den eingereichten Bauantrag (i. d. Planfassung vom 04.02.2020) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 425 Gemarkung Seehausen, unter besonderer Verweisung auf die Ausführungen im Sachverhalt, sein gemeindliches Einvernehmen nach pflichtgemäßem Ermessen nicht erteilen. Die begehrten Befreiungen sowie die weiteren Grundflächenüberschreitungen sind, zumindest in der Summe gesehen, städtebaulich nicht vertretbar. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche mit den antragsgegenständlichen Balkonen könnte –insbesondere in Anlehnung an ähnlich gelagerte Fälle innerhalb des Planungsgebietes– von Seiten der Gemeinde städtebaulich (noch) vertreten werden.

[Gasthof „Zum Stern“, Geruchsbelästigungen](#)

Herr Bgm. Hörmann berichtet, dass Grund der Geruchsbelästigungen in der „Küche“ sowie im „Kleinen Saal“ die überaus sanierungsbedürftige Lüftungsanlage ist. Dies hat eine Inaugenscheinnahme ergeben. Demnächst wird die Sanierung der Anlage in die Wege geleitet.

Weltkulturerbe – Diskussion und Festlegung der Flächen

Einführend in diesen Tagesordnungspunkt stellt Herr Bgm. Hörmann die Gebietskulissen, die in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes fallen sollen, vor. Zudem verliest er die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse. Er trägt auch die bei der Gemeinde eingegangenen schriftlichen Einwendungen vor.

Des Weiteren teilt Herr Bgm. Hörmann mit, dass im Vorfeld der heutigen Sitzung nicht abschließend geklärt werden konnte, welche Auswirkungen das Prädikat „Weltkulturerbe“ auf gemeindliche Baumaßnahmen hat.

Herr Bgm. Hörmann klärt auf, dass der Gemeinderat mit der heutigen Diskussion bestrebt, einen gangbaren Weg für die Gemeinde, auch in Zusammenarbeit mit den anwesenden Landwirten bzw. anwesenden Grundstückseigentümern, zu entwickeln.

Im Anschluss an den Sachvortrag gibt Herr Bgm. Hörmann diese Thematik zur Diskussion frei. Sowohl die Mitglieder des Gemeinderates als auch die anwesenden Zuhörer diskutieren ausgiebig und kontrovers die Sinnhaftigkeit einer Aufnahme der in Rede stehenden Gebietskulissen in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes. Der Diskussion sind folgende Wortmeldungen zu entnehmen:

Herr GRM Lautner geht auf einen Entschluss einer Nachbargemeinde ein. Diese hat nur Flächen freigegeben, die bereits einen Schutzstatus (z.B. Naturschutz, Wasserschutz) genießen.

Nach Einschätzung der Herren GRM Neubert und 3. Bgm. Schreyer sollten wenn überhaupt nur die Flächen, die westlich vom Seeufer des Staffelsee liegen (nachfolgend „Ober-/ Greinbachflächen“ genannt), in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Dagegen ist die Insel Wörth (wg. Modifizierung der Heizungsanlage), das Moor im Dorfgebiet Bootslande / Seestraße (wg. Ertüchtigung von Abwasserbeseitigungsanlagen wie SW-Kanalerneuerung oder Regenrückhaltebeckenbau) sowie das Gemeindegebiet zwischen Seehausen a. St. / Riedhausen / Rieden (wg. möglicher Baulandausweisungen) außen vor zu lassen. Deren Auffassungen zufolge könnte nämlich das Prädikat „Weltkulturerbe“ die Realisierung eines der genannten Baumaßnahmen bzw. eine Baulandausweisung verhindern. Auch die Herren GRM Lautner und GRM Kern können die Auswirkungen eines durch die Unesco installierten Prädikats nicht abschätzen.

Frau GRM Bartl erwidert, dass eine Baulandausweisung nördlich von Riedhausen ohnehin fraglich ist, da Teile dieses Gebietes bereits Gegenstand einer Biotopkartierung des LfU ist. Hingegen hält sie die angesprochenen Kanalsanierungsarbeiten nicht für problematisch.

Herr GRM Neubert regt an, von einer Aufnahme des FFH-Gebietes, nord-östlich des Torfstichweges Abstand zu nehmen, da sich durch dieses Gebiet der Arnbach schlängelt und dort die Schaffung eines Regenwasserspeicherraumes durchaus denkbar ist.

Herr GRM Kern ist der Ansicht, dass ohne einen Plan, in dem zum einen ein angemessener Sperrbezirk dargestellt ist und zum anderen die herauszunehmenden Privatgrundstücke dargestellt sind, keine sachdienliche Entscheidung getroffen werden kann.

Auf Nachfrage von Herrn Bgm. Hörmann wird mitgeteilt, dass die Fischerei grundsätzlich nicht tangiert ist.

Die Fischer stehen in dieser Angelegenheit aber bereits mit dem Landratsamt in Kontakt.

Ein betroffener Grundstückseigentümer bemängelt den bisherigen Informationsfluss, da die Eigentümer im Laufe des Verfahrens nicht beteiligt wurden. Ihm ist zu Ohren gekommen, dass die Gemeinderatsentscheidung und nicht der Wille des Eigentümers hinsichtlich der Aufnahme von Gemeindegebieten in das Weltkulturerbe entscheidend ist. Hierzu entgegnet ein Landwirt (dieser ist in der Gemeinde ansässig und gehört der Steuerungsgruppe an), dass bisher die Eigentümer nicht beteiligt werden mussten, da die Flächenaufnahme eine Sache der Landwirte ist. Die Flächen bleiben aber nicht gegen den Willen der Eigentümer im Geltungsbereich des Kulturerbes. Alsdann schaltet sich Herr Bgm. Hörmann nochmals ein und teilt mit, dass dies die Kernfrage der Sache ist. Wie sich die Entscheidung der Gemeinde auswirkt, hat ihm aber bisher noch keiner seriös beantworten können.

Anschließend stellt Herr 3. Bgm. Schreyer für alle Anwesenden nochmals klar, dass der Gemeinderat keine ablehnende Haltung gegenüber dem Weltkulturerbe hat. Es ist aber Pflicht des Gemeinderates, die Aufnahme einzelner Flächen, insbesondere aufgrund der genannten Maßnahmen, äußerst sensibel zu betrachten und zu sondieren. Jedoch ist die Entscheidung, die Anbindehaltung aus der Antragschrift zu streichen, für Herrn 3. Bgm. Schreyer in keinsten Weise nachvollziehbar. Anlässlich dieses Einwurfes äußert sich nochmals der Landwirt. Dieser räumt ein, dass die Steuerungsgruppe hinsichtlich der Streichung der Anbindehaltung überrumpelt wurde. Aktuell wird diskutiert, ob ein Wechsel zur Kombinationshaltung in die Antragschrift mit aufgenommen wird. Diese Viehhaltung ist auf lange Sicht gesehen sowieso unabdingbar. Des Weiteren werden die Nutzflächen ohnehin nicht mit aufgenommen.

Um die Diskussion zum Abschluss zu bringen schlägt Herr Bgm. Hörmann vor, über die Aufnahme jeder Gebietskulisse

gesondert abzustimmen. Insofern werden folgende Gemeinderatsbeschlüsse gefasst:

Gebietskulisse 1 – Oberrach-/ Greinbachflächen:

Beschluss:

Nachdem keine anderweitigen Nutzungen, wie beispielsweise Baulandausweisung oder die Umsetzung von wasserrechtlichen Baumaßnahmen, in diesem Gemeindegebiet vorstellbar sind, beschließt der Gemeinderat, dass unter Einhaltung folgender Maßgaben die Gebietskulisse „Oberrach-/ Greinbachfläche“ in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes aufgenommen werden darf:

1. Der Wille des Eigentümers hinsichtlich der Aufnahme seines Privatgrundstückes ist zwingend zu berücksichtigen;
2. Die Aufnahme dieser Gebietskulisse wird 6 – 8 Wochen ortsüblich bekannt gegeben;
3. Der sog. „Groabach“ darf zu Unterhaltungszwecken weiterhin ausgebaggert werden;

Gebietskulisse 2 – Insel Wörth:

Beschluss:

Die Aufnahme der Gebietskulisse „Insel Wörth“ in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes wird abgelehnt.

Gebietskulisse 3 – Moor im Dorfgebiet Bootslande / Seestraße:

Beschluss:

Die Aufnahme der Gebietskulisse „Moor im Dorfgebiet Bootslande / Seestraße“ in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes wird abgelehnt.

Gebietskulisse 4 – nördlich von Seehausen a. St. und Riedhausen / südlich von Rieden

Beschluss:

Unter Einhaltung folgender Maßgaben stimmt der Gemeinderat der Aufnahme der Gebietskulisse „nördlich von Seehausen a. St. und Riedhausen / südlich von Rieden“ in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes zu:

1. Die Aufnahme dieser Gebietskulisse wird 6 – 8 Wochen ortsüblich bekannt gegeben;
2. Der Wille des Eigentümers hinsichtlich der Aufnahme seines Privatgrundstückes ist zwingend zu berücksichtigen;
3. Der Umgriff dieser Gebietskulisse wird mittels gesondertem Beschluss genau definiert;

Gebietskulisse 4 – Festlegung des Umgriffes:

Beschluss:

Die Fläche dieser Gebietskulisse umfasst folgendes Gebiet:

1. Die westlich der Staatsstraße 2372 liegenden Flächen verbleiben im für das Weltkulturerbe vorgesehenen Geltungsbereich, da diese Grundstücke ohnehin im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegen;
2. Östlich der Staatsstraße beginnt das Gebiet nicht wie vorgesehen unmittelbar an der Ortsgrenze, sondern ab dem

Feld- und Waldweg namens „Samweg“ (verläuft über die Fl.Nr. 655);

3. Die Grenze verläuft weiter entlang des „Samwegs“ in Richtung Osten bis zur Bahnlinie und anschließend entlang der Bahnlinie Richtung Norden.
4. Sämtlich Grundstücke, die südlich und östlich dieser Grenze liegen, fallen nicht in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes (= Sperrzone). Die Herausnahme dieser Flächen wird unter anderem dahingehend begründet, weil entlang des Arnbaches die Schaffung einer Hochwasserschutzmaßnahme, aufgrund immer wiederkehrender Hochwasserereignisse, unabdingbar ist. Ferner müssen die Flächen westlich des Wasserbrunnens und östlich der Bahnlinie für die mögliche Schaffung einer späteren neuen Wassergewinnung freigehalten werden (= Ergebnis einer Alternativenprüfung im Laufe eines Wasserrechtsverfahrens);

Gebietskulisse 4 – Aufnahme der FFH-Fläche:

Herr Bgm. Hörmann stellt den Antrag, dass die FFH-Fläche, die nord-östlich des Torfstichweges liegt, zum Bestandteil des Geltungsbereiches des Weltkulturerbes erklärt wird.

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme der besagten FFH-Fläche in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes.

Gebietskulisse 4 – Aufnahme Gemeindegrundstücke im WSG-Seehausen:

Herr Bgm. Hörmann stellt den Antrag, dass die Gemeindegrundstücke Fl.Nr. 1327 und 1328 Gemarkung Seehausen, die im Wasserschutzgebiet WSG-Seehausen liegen, in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes fallen.

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme der gemeindeeigenen Grundstücke Fl.Nrn. 1327 und 1328 in den Geltungsbereich des Weltkulturerbes.

Als nächster Schritt wird die ortsübliche Bekanntmachung vollzogen und die Unterlagen ausgelegt.

■ VERBÄNDE UND VEREINE

Termine

Diesem Gemeindeblatt liegt einmalig kein Terminkalender bei. Aufgrund der aktuellen Lage ist nicht absehbar, welche Termine tatsächlich stattfinden können.

Bitte informieren Sie sich jeweils aktuell in der Tagespresse und auf unserer Webseite www.seehausen-am-staffelsee.de. Dies gilt auch für die in Aussicht stehenden Lockerungen u. a. für unsere Wirte, Vermieter, Geschäfte und Infrastruktur sowie Strandbad und Museum.

Sportverein Seehausen

Staffelseemasken (Behelfs-Mund- und Nasenschutzmasken)

Was machen wir?

- Wir vom SV Seehausen verteilen Behelfs-Mund-Nasenschutzmasken an örtliche Geschäfte und Betriebe, wo Sie gegen eine Spende von ca. 10€ (oder mehr, wenn Sie mehr unterstützen wollen) die Masken kaufen können
- Wir sammeln optisch ansprechende, und doch funktionelle Stoffe von Privatpersonen und örtlichen Trachtenläden (z.B. Dirndlstoffe, müssen kochbar sein, damit man sie nach dem Auskochen oder Waschen wiederverwenden kann).
- Wir lassen von freiwilligen, einheimischen SchneiderInnen die Stoffe zu Behelfs-Mund und Nasenschutzmasken nähen.

Was SIE machen können?

- Wir würden uns freuen, wenn Sie uns beim Nähen unterstützen könnten, um in kurzer Zeit mehr Masken verteilen zu können.
- Mit dem Tragen einer Staffelseemaske schützen Sie die Gesundheit der Bürger in der Region so effektiv und optisch ansprechend wie möglich.
- Gleichzeitig unterstützen Sie mit Ihrer Spende ortsansässige Unternehmen.
- Sie halten sich auch mit Maske an die Empfehlungen von Politik und Medizin (Sicherheitsabstand, Handhygiene, etc.), doch das mit einem optischen Hingucker.

Was unser Ziel ist:

- Medizinische Masken sollen dem medizinischen Personal zur Verfügung stehen. Hellblaue Masken gehören in die Krankenhäuser – farbenfrohe auf die Straßen!
- Wir wollen den Bürgern möglichst viel Freiheit und den Unternehmern eine Chance geben, möglichst bald wieder zu wirtschaftlicher Normalität zurückkehren zu können.
- Unser ambitioniertes Ziel ist, mit dem Verkaufserlös den örtlichen Geschäften eine

Unterstützung zukommen zu lassen.

Kontakt:

Lukas Nebl – 0176/82120828 – lukas.nebl@gmx.de

Suche von SchneiderInnen/NäherInnen:

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe SeehausenerInnen und BürgerInnen aus der Region! Können Sie sich vorstellen, bei Ihnen zuhause für uns die Staffelseemasken zu nähen?

Dann wären Sie eine sehr große Hilfe für uns, so schnell wie möglich Masken herzustellen.

Wir stellen Ihnen den bereits geschnittenen Stoff und die Gummibänder bereit. Die Nähanleitung finden Sie unter folgendem Link:

(https://murnau.de/media/files/corona/Naehanleitung_Behelfs_Mund_Nasen_Schutz_der_Stadt_Essen.pdf).

Einfacher ist es mit Gummibändern, die um die Ohren gelegt werden, anstatt der Verwendung der langen Baumwollstreifen, die man hinter dem Kopf bindet.

Sie können aussuchen, welche Art Sie lieber nähen wollen!

Was man braucht:

- Stoff 36 x 18 cm (wird gestellt)
- Kantenverstärkungen oben und unten 2 x 18 cm (wird gestellt)
- Gummibänder 2 x 22 cm, muss später evtl. noch angepasst/verkürzt werden (wird gestellt)
- Pfeifenputzer oder Draht, zur Fixierung der Maske auf der Nase (am besten doppelt nehmen)

Oder haben Sie selbst noch kochbaren z.B. Dirndlstoff zuhause, den Sie selbst verwenden oder uns zur Verfügung stellen würden?

Gerne würden wir so schnell es geht damit beginnen, unsere Staffelseemasken unter die Leute zu bringen!

Der Zweck unserer Aktion ist auf der ersten Seite aufgeführt: Wir wollen die Behelfs-Masken an örtliche Geschäfte und Betriebe liefern. Von dort können sie dann von den Leuten gekauft werden.

Die Spende darf der Betrieb dann behalten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bei uns melden unter 0176/82120828 oder lukas.nebl@gmx.de! Bei Interesse können Sie sich die Anleitung ja schon einmal ansehen, ob Sie das schaffen würden.

Vielen Dank!

Lukas Nebl und Max Kellner

Spielgeräte statt Plakatständer – Ortsbild und Kinder gewinnen durch Aktion der CSU Seehausen

Die CSU Seehausen hatte vor Beginn des Kommunalwahlkampfes angekündigt, auf freie Plakatständer zu verzichten und die Bürgerinnen und Bürger lieber durch Hauswurfsendungen bzw. online und in den sozialen Medien zu informieren. Die eingesparten Kosten sollten gespendet werden. Das hat der Ortsverband der Christsozialen am Staffelsee nun wahr gemacht: 500 € gingen an den Fremdenverkehrsverein Seehausen. Dieser soll dafür neue Spielgeräte für den Spielplatz im Strandbad anschaffen.

Ortsvorsitzender Christian Kitzinger: „Unsere Kandidatinnen und Kandidaten wollten sich nicht nur für einen Spielplatz im Wahlprogramm einsetzen, sondern auch gleich etwas

machen. So kamen wir auf die Idee, die Spende für Spielgeräte einzusetzen. Beim Fremdenverkehrsverein ist das Geld in guten Händen."



Kitzinger zeigt sich mit der Aktion sehr zufrieden: „Unser Ortsbild hat wirklich sehr gewonnen. Da waren wir wirklich Vorbild. Es gibt kaum Plakatständer in der Gemeinde. Nur an manchen Gartenzäunen sind jetzt welche angebracht. Gleichzeitig konnten wir sehr viele Besucher auf unserer Website verzeichnen und auch auf Facebook haben wir viel Reichweite erzielt. Über Hauswurfsendungen und die Veranstaltungen konnten sich sicher trotzdem alle Wählerinnen und Wähler kompetent informieren. Ein Gewinn für alle!"

LG Staffelsee Murnau

Nach den Erfolgen der letzten beiden Jahre veranstaltet die LG Staffelsee Murnau am 05.07.2020 wieder einen 10-km-Staffelsee-Benefizlauf am Südufer des Staffelsees, diesmal zugunsten der Care-for-Rare Foundation München (Hauer'sche Kinderklinik, Behandlung von Kindern mit seltenen Erkrankungen) sowie der Brücke Oberland (Streetwork in Murnau).



Sollte die Durchführung aufgrund der aktuellen Lage (Corona Pandemie) noch nicht möglich sein, wird die Veranstaltung auf 04.10.2020 verschoben.

Wir freuen uns natürlich über Teilnehmer, aber auch über Zuschauer im Start- und Zielbereich sowie nach 500 m bei den Trommlern oder auf dem Wasser.

Weiterhin wird sich der Verein am geplanten Ramadama des Marktes Murnau am 09.05.2020 beteiligen und ein Plogging (Laufen und Müll aufsammeln) rund um den Staffelsee durchführen.

Den aktuellen Stand sowie weitere Details immer aktuell auf unserer Homepage: <https://www.lgstaffelseemurnau.run/>

Neuwahlen beim Heimat- und Museumsverein

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen... Ein wichtiger Tagesordnungspunkt der für den 04. April geplanten Jahreshauptversammlung wären die Neuwahlen gewesen. Diese konnte jedoch, wie alle anderen Veranstaltungen, aufgrund der momentanen Situation nicht stattfinden. Durch das Ausscheiden von drei Personen aus dem Vereinsausschuss ergab sich aber eine Neuaufteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten. Daher hat sich der Ausschuss mit deutlicher Mehrheit entschieden, die Neuwahl in Form einer „Briefwahl“ durchzuführen. Hintergrund dafür waren vor allem zwei Punkte:

- Obwohl das Staffelseemuseum momentan bis auf weiteres geschlossen ist, laufen im Hintergrund schon seit Monaten die Vorbereitungen für die kommenden Ausstellungen. Hierbei ergibt sich eine Änderung der Zuständigkeiten, welche durch die Wahlen offiziell wurde.
- Zum Zweiten ist geplant, in diesem Jahr wieder in größerem Rahmen in unser Museum zu investieren. Erste Gespräche dazu haben bereits stattgefunden. Die einzelnen Maßnahmen sollten jedoch vom neuen Vereinsausschuss beschlossen werden, da dieser auch die getroffenen Entscheidungen vertreten muss.

Aufgrund dieser beiden Punkte war ein Abwarten bzw. eine kommissarische Weiterführung mit dem bisherigen Ausschuss, wie in anderen Vereinen, nicht zielführend.

Bei einer Wahlbeteiligung von großartigen 55,4 % - es wurden 164 Stimmen abgegeben - ergab sich folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender: Tobias Horak

2. Vorsitzende: Barbara Stadler

Schriftführer: Michael Roithmeier

Schatzmeister: Doris Gnirke

Archivarin und Aufgaben betr. Ausstellungen

und Museumsanfragen: Susanne Horak

Beisitzer: Martina Guglhör, Inge Policzka, Klaus Bischl

Rechnungsprüfer: Paul Hagl, Martin Rauch

Ich danke dem Wahlleiter Bürgermeister Markus Hörmann, sowie Klaus Neubert für die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses und den gewählten Personen für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in den nächsten beiden Jahren. Ebenso bedanke ich mich im Namen des neuen Vereinsausschusses für das entgegengebrachte Vertrauen.

Ganz besonders bedanke ich mich persönlich – aber auch im Namen des Vereins – bei den drei ausgeschiedenen Ausschussmitgliedern Joseph Führer, Johann Vogl und Bernd Feldpausch für ihre jahre- bzw. jahrzehntelange Mitarbeit und Unterstützung! Die offizielle Verabschiedung findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung statt.

Diese Art von Vorstandswahl war für uns alle Neuland und wird hoffentlich eine einmalige Ausnahme bleiben.

[Corona-Hilfe / Fremdenverkehrsverein Seehausen e.V.](#)

Auf Grund der aktuellen Situation wurden in Seehausen umfangreiche Hilfsaktionen unterschiedlichster Ausprägung von Bürgern für Vereine und Einrichtungen gestartet.

Auch der Fremdenverkehrsverein Seehausen e.V. ist von der Corona-Krise betroffen und möchte deshalb darauf hinweisen, dass jeder durch den Kauf der Saisonkarte für das Strandbad ein Beitrag zur Sicherung des Vereins leisten kann.

Die Saisonkarten können ab 04. Mai im Verkehrsamt Seehausen zu den Öffnungszeiten gekauft werden.

E-Mail: verkehrsamt-seehausen@t-online.de

Telefon: 08841 / 3550

AUS DER VERWALTUNG

[Wohnungssuche für Großtagespflege](#)

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee sucht dringend eine erdgeschossige Wohnung zur Anmietung, um in diesen Räumen für Kleinkinder im Krippenalter schnellstmöglich eine Großtagespflege aufbauen zu können.

Die Wohnung sollte 2 - 3 Zimmer groß sein. Idealerweise hätte die Wohnung einen kleinen Gartenanteil.

Näheres ist unter meiner Telefonnummer 08841 / 6169 -19 zu erfragen.

[Personal der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee](#)

In der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee wurde das Einwohnermeldeamt mit einer neuen Mitarbeiterin verstärkt. Frau Birgit Kraus hat Ihre Stelle am 01.01.2020 angetreten und musste die schwierige Aufgabe der Kommu-

nalwahl bewältigen. Daneben ist Frau Kraus auch als Stellvertretung im Ordnungsamt tätig.

Frau Kraus ist erreichbar im Zimmer 04 unter der Telefon-Nr. 08841/6169-25.

E-Mail: b.kraus@vg-seehausen.de

[Wahlen](#)

Die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee bedankt sich bei allen Wahlhelfern, die diese Wahl erfolgreich unterstützt haben. Die Kommunalwahl, welche schon in normalen Zeiten sehr viel Zeitaufwand von den Helfern abverlangt, wurde heuer auch noch durch die Corona-Krise erschwert. Wir hoffen auch für zukünftige Wahlen, dass sich viele Bürger aus der Bevölkerung diesem Ehrenamt zur Verfügung zu stellen.

Nochmals an alle Wahlhelfer ein herzliches „Vergelt's Gott“

Wahlergebnis:

1. Bürgermeister:

Markus Hörmann

Gemeinderat:

Bartl, Christine

Daisenberger, Anton

Dr. Manusch, Peter

Dr. med. Toepfer, Carolina

Dr. Roithmeier, Robert

Dr. Vögele, Xaver

Fischer-Trenkwalder, Christina

Huber, Simon

Neubert, Klaus

Robl, Eva

Schmötzer Michaela

Schreyer, Daniel

Schweiger, Peter

Widmann, Karl

[Naturschutz, Jagd und Landwirtschaft](#)

Nach den langen Wintermonaten ist nun das ersehnte Frühjahr in Sicht. Mit dem Ergrünen der Felder und Fluren stellt sich dann auch der Nachwuchs in der Natur ein. Reh- und Niederwild, sowie die Wiesenbrüter reagieren vielfach sensibel auf Störungen in ihrem Lebensraum.

Für Spaziergänge und Wanderungen sollte man sich an die traditionelle Regel halten, dass ab „Georgi“ (ab 23.April) die Wiesen nicht mehr betreten werden. Bleiben Sie daher auf den befestigten Wegen und Straßen, führen Sie Ihre Hunde auch freiwillig an nicht reglementierten Abschnitten an der Leine und beseitigen Sie die Hinterlassenschaften dieser, damit die Futterflächen der Landwirte nicht beeinträchtigt

werden. Mit diesen Maßnahmen, dem Respekt und der Rücksichtnahme gegenüber der Natur und den Mitmenschen erleichtern Sie unser Zusammenleben.

Die Landwirte und die Natur werden es Ihnen danken !

Verunreinigung durch Hundekot

Verunreinigungen durch Hundekot und Belästigungen durch freilaufende Hunde bzw. die von den Hunden verursachten Lärmbelästigungen führen immer wieder zu Beschwerden. Die eingehenden Beschwerden beinhalten in erster Linie, dass Privatgrundstücke sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich durch Hundekot verunreinigt und Dritte durch freilaufende Hunde belästigt werden.

Bitte bedenken Sie, dass für die von der Hundehaltung ausgehenden Gefahren und Verunreinigungen letztlich der Hundehalter verantwortlich ist. Zu einer verantwortungsbewussten Hundehaltung gehört selbstverständlich auch, dass der Hund seine „Notdurft“ nur dort verrichten sollte, wo es andere nicht stört und wo es auch nicht gegen die zu schützenden Interessen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigten, wie z.B. Pächter, verstößt.

Außerdem: Hundekot an den Schuhen wird von den meisten Mitmenschen als Belästigung und Ärgernis empfunden. Darüber hinaus stellt der Hundekot für spielende Kinder eine Gesundheitsgefährdung dar und kann bei Tieren über das Futter zu einer Übertragung von Krankheiten führen.

Seien Sie sich als Hundebesitzer bewusst, dass die Hunde ihre „Notdurft“ weder in privaten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen.

Gerade Landwirte haben ein berechtigtes Interesse daran, dass ihre Grundstücke nicht durch Hundekot stark verunreinigt werden. Tatsache ist, dass durch Hundekot das Erntegut vom Geruch und Geschmack her und auch hygienisch so verunreinigt werden kann, dass Nutztiere, wie z. B. Schafe, Kühe, Rinder usw., dieses Futter verschmähen und liegen lassen. Der Hundekot wird beim Mäh- und Erntevorgang großflächig auf das Futter verteilt. Durch diese Verunreinigung können dann Krankheiten auf Tiere übertragen werden, die auch zu dauerhaften Schädigungen führen können.

Nach dem Naturschutzgesetz besteht außerdem ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen während der Vegetationsperiode. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen danach in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Mahd bzw. Beweidung, nicht betreten werden. Sie als Hundebesitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihrem Hund keinerlei Auswirkung für Mensch und Natur ausgeht. Aus diesem Grund bitten wir

Sie, das Betreten der Kulturen zu unterlassen und auf den Wirtschaftswegen bzw. auf den Feld- und Waldwegen zu bleiben.

In Art. 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) ist geregelt, dass derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen hat. Derartige Verunreinigungen können grundsätzlich auch durch Tierkot (z. B. Hundekot) erfolgen. Wann jedoch das „übliche Maß“ überschritten ist, kann nicht allgemein beantwortet werden. Hier wird man wohl auf die Straßenklassen abstellen müssen. Bei Feldwegen wird insoweit ein weniger strenger Maßstab anzulegen sein als bei Straßen in Wohngebieten.

Kommt es dennoch vor, dass ihr Hund seine „Notdurft“ auf den genannten Flächen hinterläßt, so sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, die Hinterlassenschaft unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Durch ein verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Mitwirken können Sie in der Öffentlichkeit zu einem positiven Bild für die Hundehaltung beitragen. Für Ihr Verständnis und für Ihre Mitwirkung möchten wir uns bedanken.

SONSTIGES

Rückblick auf den 6. Jugendfasching in Seehausen 2020

Am Samstag, den 15.02.2020 war es wieder soweit. Der Pfarrsaal war für ca. 65 Kinder in eine Partyeile mit „alkoholfreier“ Bar umgestaltet worden.

In einem stimmungsvollen Ambiente konnten die Kinder auf fetzige Discomusik und Faschingsschlager tanzen oder nur am Rand chillen oder sich an den Stehtischen mit Freunden unterhalten. An den verschiedensten Spielen fanden sich immer viele spielbegeisterte Kinder auf der Tanzfläche ein. Besonders die Mädels zeigten beim Zeitungstanz, dem Bobfahrerlied, dem Makkarena-Tanz oder dem Hubschrauberlied ihr Können oder ihr Einfallsreichtum. Auch das „Flirtboard“, mit anonymen Freundschaftserklärungen oder Bewunderungen, wurde immer sehr rege in Anspruch genommen.

Für das leibliche Wohl war ebenfalls gesorgt. Mit belegten Semmeln, Gemüsespießen, Muffins und süßen Tüten konnte der Hunger gestillt werden. Die Cocktailauswahl mit „Pink Panther“, „Jamaica Fruit“ und „Balu“ war wieder vielfältig und einfach nur lecker.

Für das Gründungsteam war dies die letzte Jugendfaschingsparty. Unsere Kinder sind nun altersmäßig dieser Veranstal-



tung „entwachsen“. Für uns Erwachsene war es immer eine tolle Veranstaltung, die von uns ins Leben gerufen und mit viel Freude organisiert wurde und auch immer sehr großen Anklang fand.

In diesem Sinne verabschiedet sich das bisherige Organisationsteam mit Christian und Bianca Kitzinger mit Sophie (Kasse, Spiele) und Tino (DJ), mit Rudi und Yvonne Schenk, mit Thomas und Liane Schneeberger-Leprich (Dekoration) mit Marco (DJ, Musikanlage), mit Mica Kosmale (Musikanlage, Lightshow), mit Sophia Gromotka (Spiele), mit Gabi Phillipp und mit Michaela Furtner und Markus Hörmann mit Verena (Spiele).

Wir wünschen dem neuen Team ein gutes Gelingen für weitere tolle Veranstaltungen. Bei Interesse für ihre/eure Mithilfe wenden Sie/wendet Euch an Frau Veronika Jais-Iblher und Frau Christine Andre.

Dem „Da Sea is inser e.V.“ bedanken wir uns für die langjährige Unterstützung in der Funktion der Schirmherrschaft dieser Veranstaltung.

Ihr/Euer Gründungsteam des Jungendfaschings

WesttorRadio

In der Westtorhalle passiert momentan nichts, aber die Show muss natürlich weitergehen.

Seit Mitte März betreibt der Kulturverein ein kleines Radio über das Internet. Manchmal mit Bild, manchmal ein Live-Konzert exklusiv im Wohnzimmer von Künstlern aufgenommen. Von DJ-Sets über kleine Reportagen oder Lesungen bis hin zu Tango-Musik am Sonntag ist an vier bis fünf Wochentagen etwas geboten. Viele der Inhalte sind Hausgemacht oder wurden in der Region produziert.

Kostenlos und ohne Anmeldung kann das Programm gehört werden und soll etwas Abwechslung zu Ihnen nach Hause bringen. Zum Stöbern und Nachhören werden die Inhalte nachträglich auf den Internetseiten www.soundcloud.com und www.youtube.com gespeichert und können dort jederzeit nachgehört werden. In den Suchzeilen einfach Westtor Radio eingeben, dann gelangt man auf die „Archive“.

Wie immer in der Westtorhalle ist jeder herzlich eingeladen mitzumachen.

Bei Ideen, Wünschen und Vorschlägen melden! Email an redaktion@westtor.de.

Stream und Programm über die Homepage www.westtor.de, auf Facebook und Instagram und natürlich an dem einen oder anderen Scheunentor!



Beste Grüße aus Riedhausen und bleiben Sie gesund!

Westtor Getränke-Notdienst

Ihre Getränke sind ausgegangen? Getränkemärkte und Tankstellen schon geschlossen?

Ein Longdrink wäre jetzt genau das richtige? Kein Problem! Mit Ihrer Bestellung unterstützen Sie den Westtor Getränke-Notdienst unserer Bar-Pächterin, die Ihre Lieblingsgetränke direkt vors Haus bringt.

Der Getränke-Notdienst liefert fast das gesamte Getränkesortiment der Westtorbar zu Ihnen frei Haus!

Unsere Lieferzeiten sind bis auf Weiteres Freitag, Samstag und Sonntag von 20:00 bis 24:00 unter 0157-34544994. Unter dieser Nummer können auch Vorbestellungen aufgegeben werden.

WESTTOR GETRÄNKE-NOTDIENST
TEL 0157-34544994

FLASCHENBIERE 1,50 € / STCK
20er KISTE 30.- € / 10er KISTE 15.- €

AUGUSTINER HELL 0,5L
TEGERNSEER HELL 0,5L
KARG WEISSBIER 0,5L
FLENSBURGER PILS 0,33L
GÖSSER RADLER 0,5L
LAMMSBRÄU ALKFREI 0,33L
ERDINGER WEISSBIER ALKFREI 0,5L

SOFTDRINKS

PAULANER SPEZI 0,5L 1,30 €
CLUB MATE 0,33L 1,30 €
AFRI COLA 0,5L 1,70 €
SPRUDELWASSER 0,5L 1.- €
BIO APFELSCHORLE 0,5L 1,80 €
BIO APFEL-JOHANNISSCHORLE 0,5L 2,20 €
BIO RHABARBERSCHORLE 0,5L 2,20 €
SCHWEPPE'S BITTER LEMON / TONIC /
THOMAS HENRY SPICY GINGER 1,0 L 3.-€

WEIN

BIO PINOT GRIGIO 1,0L 12,50 €
BIO CHARDONNAY 1,0L 9,50 €
BIO GRÜNER VELTLINER 1,0L 12,50 €
BIO ZWEIFELT PORTUGIESER 1,0L 12,50 €
BIO MERLOT 1,0L 9,50 €
CRÉMANT DE LOIRE 0,7L 12,50 €

SPIRITUOSEN

BERLINER LUFT 0,7L 12,50 €
BOMBAY DRY GIN 0,7L 24.-
WODKA GORBATSCHOW 0,7L 18.- €

GIN TONIC / APEROL SPRITZ / HUGO U.A. AUF ANFRAGE FRISCH ZUBEREITET

SNACKS 1.- €

SCHOKORIEGEL
CHIPS/FLIPS/ERDNÜSSE
HARIBOS

MINDESTBESTELLWERT 10.- € IN SEEHAUSEN UND 10 KM
UMGEBUNG <> FREITAG BIS SONNTAG 20-0 UHR <>
ANRUF ODER SMS UNTER 0157-34544994 <>
VORBESTELLUNG MÖGLICH

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

Landkreis Garmisch-Partenkirchen



EAPI.: 912/20/11/02

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
Am Grasweggerer 1 – 82418 Seehausen a. Staffelsee

Seehausen a. St., den **07.05.2020**

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Seehausen vermietet eine

**Wohnung mit 46 qm
im Gebäude Brunnenanger 1 in Riedhausen
ab sofort**

Die Kaltmiete beträgt 11,00 €/m²

Die Gemeinde plant, die Wohnung im Rahmen eines Förderkonzeptes zu vermieten. Entsprechende Anträge können ab sofort bei der Gemeinde gestellt werden.

Die Wohnung ist zu Zwecken des Hauptwohnsitzes zu nutzen.

Interessensbekundungen für die Vermietung sind bis **spätestens 22.05.2020** zu richten an die

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
Am Grasweggerer 1
82418 Seehausen a. St.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Frau Mohr unter der Tel. 08841/6169-22. Die Fragebögen für die gemeindliche Förderung werden jedem Interessenten zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hörmann
1. Bürgermeister

!!! Gemeinsamer Appell des Landrats und der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen zur Corona-Krise !!!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der neuartige Corona-Virus verbreitet sich zunehmend auch in unserer Region, immer mehr Menschen werden infiziert. Unsere Krankenhäuser und Organisationen, sowie die Verwaltungen haben schon viele Maßnahmen getroffen, um sich auf die Situation und auf die Versorgung im Ernstfall intensiv vorzubereiten. Soweit es möglich ist, sind wir gerüstet.

Die Vorbereitung in den Einrichtungen alleine reicht allerdings nicht aus! Wir sind alle gemeinsam gefragt und müssen alle gemeinsam zusammenhelfen, um den Anstieg der erkrankten Personen zu verlangsamen und es unseren Ärzten, Fachleuten und Helfern auf diesem Weg zu erleichtern, allen betroffenen Personen bestmöglich zu helfen.

Das erste Mal im Leben können Sie mit auf dem Sofa sitzen Leben retten!

Die von der Bayerischen Staatsregierung verfügten Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Corona-Virus sind für uns alle eine erhebliche Herausforderung, Belastung und teilweise mit Zumutungen verbunden. Allerdings ist die einzige und wirksamste Art den Anstieg der Fallzahlen zu verlangsamen, Menschenansammlungen zu vermeiden und so die Übertragung des Virus von oder auf andere Menschen zu verhindern.

Wir rufen alle Mitbürgerinnen und Mitbürger auf:

- Tragen Sie durch Ihr persönliches Verhalten dazu bei, die weitere Ausbreitung des neuartigen die weitere Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus zu verhindern

!!! BLEIBEN SIE ZUHAUSE !!!!

- Beachten Sie die Hygieneempfehlungen und schützen sich selbst und andere
- Bleiben Sie gelassen und verlieren Sie nicht den Sinn für die Realität: Es gibt zwar eine ernstzunehmende Bedrohungslage für die Gesundheit der Menschen, aber keine Bedrohung der Versorgungslage der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern
- Zeigen Sie Solidarität mit denjenigen, die jetzt ganz besonders auf nachbarschaftliche Unterstützung angewiesen sind. Das können alte oder kranke Menschen sein, die versorgt werden müssen, Eltern, die wegen Berufstätigkeit Unterstützung in der Kinderbetreuung brauchen, oder auch zugewanderte Menschen, denen ein Rat zum richtigen Verhalten helfen würde

Wir müssen uns in dieser schwierigen Zeit als Gesellschaft auf unsere Stärken besinnen: Gemeinsinn, Solidarität, Zusammenhalt und das Einstehen füreinander!!!

Wir sind überzeugt: Gemeinsam werden wir auch die schwierigen nächsten Wochen gut bewältigen. Bleiben Sie gesund!

Ihr Landrat Anton Speer und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

Landkreis Garmisch-Partenkirchen



Ausbreitung Corona-Virus; Hilfsangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Corona-Virus verbreitet sich zunehmend auch in unserer Region. Die Fallzahlen steigen in den letzten Tagen deutlich an. Der Krankheitsverlauf war bisher bei den Patienten eher moderat, nur ein Krankenhausaufenthalt war notwendig. Trotzdem müssen wir den Virus ernst nehmen und unsere Lebensabläufe unbedingt darauf einstellen. Personen über dem 65. Lebensjahr, oder Menschen mit Vorerkrankungen an Herz und Lunge gehören zum besonders gefährdeten Personenkreis. Die Symptome, die das Virus bei diesen Personen hervorruft, treten oftmals deutlich intensiver auf, weil hier das Immunsystem nicht (mehr) so stabil ist.

Ich möchte Sie deshalb bitten, halten Sie sich an die Vorgaben, die uns die Fachleute mit auf den Weg geben. Bleiben Sie in der nächsten Zeit zuhause und vermeiden Sie den Kontakt zu anderen Menschen! Tun Sie das zu Ihrem eigenen Schutz!

Bitte organisieren Sie Ihre Einkäufe und Besorgungen über Ihre Familienangehörigen oder über Nachbarn, Freunde oder Bekannte. Sie sollten Ihre ersten Ansprechpartner sein.

Sollte Ihnen das nicht möglich sein, helfen wir Ihnen gerne. Wir organisieren für Sie den Einkauf oder auch andere Besorgungen, wie die Medikamente aus der Apotheke, oder ähnliches. Zusätzlich bietet das Team des Gasthof Zum Stern einen Lieferservice für warme Speisen an.

Die Wirte des Gasthofs Zum Stern stehen Ihnen für Ihr Anliegen zur Verfügung. Sie erreichen diese unterfolgenden Telefonnummern 08841/3304 und 0151/22662731 oder per E-Mail unter info@stern-seehausen.de.

In Zusammenarbeit mit unserem Gasthof Zum Stern können wir für Sie den Einkauf von Lebensmitteln und Waren für den täglichen Bedarf organisieren.

Unter den o.g. Kontakten können Sie uns **täglich von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr** erreichen und Ihre Bestellung aufgeben. Wir werden die Bestellung dann an einen der Einzelhandelsmärkte weitergeben. Dort werden die Waren eingepackt. Die Mitarbeiter des Gasthof Zum Stern werden nachmittags dann den Transport übernehmen und Ihnen den Einkauf nach Hause bringen. **Die Abrechnung erfolgt zwischen Ihnen und dem Gasthof Zum Stern.**

Der Bestellwert für Einkäufe darf/sollte 10,- € nicht unterschreiten und nur wichtige Besorgungen beinhalten. Die Kosten für die Lieferleistung betragen 2,- €.

Das Essen wird zu Kosten von 6,- bis 10,- € angeboten.

Die Auslieferung des Mittagessens erfolgt in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr. Einkäufe können aller Voraussicht nach zwischen 15.00 und 19.00 Uhr ausgeliefert werden.

Ich bitte um Verständnis, dass wir mit diesem Angebot nicht alle Einkaufswünsche erfüllen können. Wir müssen uns auf Lebensmittel und die wichtigsten Waren für den täglichen Bedarf beschränken. Aber Sie können auf diese Weise versorgt werden und brauchen nicht selber zum Einkaufen gehen. Damit wird das Risiko der Ansteckung deutlich reduziert.

Ich wünsche Ihnen für die nächsten Tage und Wochen alles Gute, passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund! Gemeinsam werden wir diese außergewöhnliche Zeit überstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Hörmann
1. Bürgermeister



**Mehr
Generationen
Haus**
Wir leben Zukunft vor



aktuelle Informationen

NACHBARSCHAFTSHILFE in Krisenzeiten

Brauchen Sie Hilfe?

Die Corona-Pandemie stellt Alle vor große Probleme: Eltern müssen arbeiten und gleichzeitig ihre Kinder betreuen. Alle Menschen, die einer Risikogruppe angehören, wie z.B. Ältere und Vorerkrankte, müssen soziale Kontakte meiden, können nicht mehr zum Einkaufen oder in die Apotheke.

Und wer unter Quarantäne gestellt wird, darf gar nicht mehr vor die Tür.

Viele Menschen wollen helfen, melden sie sich bei der Nachbarschaftshilfe Murnau, wenn sie zu den Risikogruppen gehören und Hilfe brauchen.

Gerne auch wenn sie Ihre Hilfe anbieten möchten.

**Telefon:
0160 90933686**

**Mail:
mgh-nachbarschaftshilfe
@caritasmuenchen.de**

aktuelle Informationen

Alle geplanten Veranstaltungen und Treffen des Mehrgenerationenhauses im April entfallen.

Wir sind weiter für sie erreichbar
Ursula.lampl@caritasmuenchen.de
Tel.: 0160 90933686

Bürgertelefon für Fragen zur Ausgangsbeschränkung

Für Fragen zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung hat die Marktgemeinde ein Bürgertelefon eingerichtet. Dort können Bürgerinnen und Bürger anrufen, wenn sie Fragen zu den Regelungen der Ausgangsbeschränkung oder andere nichtmedizinische Fragen rund um das COVID-19 Virus haben. Bitte wählen Sie dazu NICHT den Polizeinotruf 110 oder die Nummer der örtlichen Polizeiinspektion.

Das Bürgertelefon ist unter den Rufnummern 08841/476-253 und 08841/476-254 montags bis freitags von 8:30 bis 16:30 Uhr für Sie erreichbar.

NUR ZUM ABHOLEN!!! BITTE ABSTAND HALTEN!!!

STERN TO GO

an der Grillhütte beim Gasthof zum Stern, Dorfstraße 2, 82418 Seehausen



Tagesgericht je nach Angebot

Schweinebraten mit Kartoffelknödel und Krautsalat	€ 9,50
Grillfleisch mit Kartoffelsalat	€ 8,00
Schnitzel „Wiener Art“ mit Pommes frites	€ 12,00
Schwäbische Käsespätzle	€ 8,50
½ Hendl	€ 5,50
Bratwurst rot oder weiß	€ 3,50
Currywurst rot oder weiß	€ 4,00
Pommes frites	€ 3,00
Portion Leberkäse	€ 4,00
Leberkässemmel	€ 2,00
Münchner Wurstsalat	€ 4,50
Schweizer Wurstsalat	€ 5,50
Kleiner gemischter Salat	€ 4,50
Kartoffelsalat	€ 2,00
Semmel	€ 0,70
Breze	€ 1,00
Bier, Radler (auch alkoholfrei), Cola, Spezi, Fanta, Apfelschorle	€ 2,50
Wasser, Zitronenlimo	€ 2,00

Vorläufiger-Lieferservice vom Gasthof Sonne in Seehausen
Tel. 08841/9169

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona) werden wir, bis die Gastronomien wieder öffnen dürfen einen Lieferservice und Essen To-Go (Abholen) anbieten. Folgende Gerichte können wir Ihnen anbieten:

Fitness-Salat mit Putenstreifen und Brot	9,00€
Ochsenbraten mit Semmelknödel und Salat	12,00€
Schweine Schnitzel nach Wiener Art mit Pommes frites und Salat	10,00€
Seehauser Sonnen Schnitzel -in einer deftigen Brez'n-Käse-Panade gebacken- dazu geröstete Kartoffeln	9,50€
Münchner Schnitzel -mit Senf und Meerrettich gebraten- dazu geröstete Kartoffeln	9,50€
Kosakenschmaus -geschnetzeltes Fleisch in scharfer Soße mit Zwiebeln, Paprika und Essiggurke- dazu Curry-Reis	12,00€
Schwäbischer Filettopf - gegrilltes Schweinsfilet- mit Champignon-Rahmsoße, Gemüse und Spätzle	13,50€
Schweizer Wurstsalat mit Emmentaler, dazu Brot	6,00€
Curry-Wurst mit Pommes frites	6,00€
Käsespätzle mit Salat	8,00€
Kaiserschmarrn mit Apfelmus	7,50€

Zum Burgstüberl Seehausen

*Angebot von Donnerstag bis Sonntag
12:00 bis 19:00 Uhr*

Speisen zum Mitnehmen

Telefonische Vorbestellung unter 08841 – 9434

Eigenes Geschirr zur Abholung bitte mitbringen

Pfannkuchensuppe	€ 2,90
Spätzle mit Rahmsoße	€ 3,50
Schweineschnitzel mit Pommes	€ 8,90
Cordonbleu mit Pommes	€ 9,90
Rahmschnitzel mit Spätzle	€ 8,90
Schwabenteller „Jägerart“ mit Käsespätzle	€ 9,90
Pfefferlende vom Rind mit Kroketten	€ 11,90



Für Genießer und Spaziergänger an unserem Kiosk auf der Halbinsel zum Mitnehmen

- ◆ Steckerleis
- ◆ Diverse Kaffees und hausgemachte Kuchen
- ◆ Pommes frites
- ◆ Je nach Tagesangebot:
Schnitzel-, Hamburger- oder
Leberkäsesemmel

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SEEHAUSEN A. STAFFELSEE

MITGLIEDSGEMEINDEN: Seehausen a. Staffelsee, Riegsee, Spatzenhausen

Die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee öffnet das Rathaus in Seehausen a. St. für den Bürgerverkehr

ab Montag, den 11.05.2020.

Aufgrund der beengten Zugangsbereiche ist ein

Betretten des Rathauses nur jeweils 1 Person zu gewähren.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend gebeten, mit dem jeweiligen Ansprechpartner einen

Termin vorab zu vereinbaren.

Diese erreichen Sie unter folgenden Telefonnummern:

Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender	08841 / 6169-	19
Einwohnermeldeamt	08841 / 6169-	10 oder -21
Standesamt	08841 / 6169-	17
Fundamt/Ordnungsamt	08841 / 6169-	25
Kasse	08841 / 6169-	12
Verbrauchsgehren, Hundesteuer, Parkplätze	08841 / 6169-	13
Friedhof	08841 / 6169-	15
Bauamt	08841 / 6169-	16
Leitungsgebundene Einrichtungen	08841 / 6169-	24
Personalstelle, Kindergartengebühren	08841 / 6169-	18
Sekretariat	08841 / 6169-	20
Liegenschaften	08841 / 6169-	34
Geschäftsleitung/Kämmerei	08841 / 6169-	22
Kämmerei	08841 / 6169-	41
Bautechnik Gemeinde Seehausen a. St.	08841 / 6169-	42

Um bei den Vorsprachen das Risiko sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Bürgerinnen und Bürger zu minimieren, ist es Voraussetzung:

- **einen entsprechenden Mundschutz zu tragen**
- **die Handhygiene zu beachten (Desinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich zur Verfügung)**
- **die Abstandsvorschrift von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.**

Zutritt zum Rathaus ist nur über den barrierefreien Nordeingang möglich.

Bitte vergewissern Sie sich, dass sich bei Eintritt keine weitere Person im Foyer befindet. Im Außenbereich ist ein Pavillon aufgestellt, so dass Sie hier Ihre Wartezeit in entsprechenden Abstandsgebot verbringen können.

IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Markus Hörmann

Redaktion

Daniel Schreyer Tel.: 0 88 41/ 99 080
E-Mail: d.schreyer@seehausen-am-staffelsee.de

Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung

Elisabeth Mohr, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee

Tel.: 08841/6169-22, Fax 08841/6169-11, E-Mail: e.mohr@vg-seehausen.de

Auflage: 1.200 Stück

Verteilung: kostenlos frei Haus

Nächste Ausgabe: 2/2020, Nr. 89

Redaktionsschluss: 15.07.2020

erhältlich auch als PDF-Datei unter der Internet-Adresse:

<http://www.vg-seehausen.de/aktuelles.html>